Anforderungen an Hygienekonzepte bei Veranstaltungen während der Corona-Pandemie (Stand: 14.02.2022)

Ziel: Diese Ausführung soll bei der Erstellung eines Hygienekonzepts für Veranstaltungen an der TU Dresden während der Corona-Pandemie unterstützen. Es ergänzt das Maßnahmenkonzept, das in den Corona-FAQ zu finden ist. Die genannten Gliederungspunkte dienen als Orientierung und müssen ggf. ergänzt werden. Bei der Planung der Veranstaltung sind die jeweils aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Verantwortlichkeit/Veranstaltungsleiter:in: Die Veranstaltungsleiter:innen sind selbst für die Erstellung und Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich. Die Veranstaltungsleiter:innen müssen mit Kontaktdaten einschließlich ihrer Telefonnummer (bevorzugt Handynummer für bestmögliche Erreichbarkeit) im Konzept benannt werden - falls es zu Nachverfolgungsmaßnahmen durch das Gesundheitsamt kommt.

1. **Art der Veranstaltung, Teilnehmende und Unterweisung:** Angaben zur Art der Veranstaltung und zu den Teilnehmenden sind im Hygienekonzept erforderlich. Die Unterweisung der Teilnehmenden zu allen im Hygienekonzept festgelegten Maßnahmen muss im Voraus und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.

2. **Teilnahmebedingungen (entsprechende Hinweise vor der Veranstaltung publizieren):** Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung:
   - Die Teilnehmenden weisen keine Symptome einer Atemwegserkrankung auf und können ihren Impf-, Genesenenstatus oder einen tagesaktuellen Test entsprechend der gesetzlichen Regelungen oder darüber hinaus an der TU Dresden geltenden Bestimmungen vorweisen.
   - Die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, E-Mail oder Telefonnummer) werden entsprechend der jeweils gültigen Datenschutzregeln und für die Dauer eines Monats nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt sowie anschließend nach den Vorgaben des Datenschutzes zu vernichtet. Eine digitale Registrierung wird empfohlen (z.B. Corona-WarnApp).
   - Es ist die jeweils rechtlich vorgegebene Obergrenze an Teilnehmenden zu beachten.

3. **Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen:** Die Raumgrößen sind so zu wählen, dass die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zwischen Personen sicher eingehalten werden kann. Bei Aktivitäten mit erhöhtem Aerosolausstoß (z.B. Singen, Spielen von Blasinstrumenten) sind größere Abstände erforderlich (s. Konkretisierungen der branchenspezifischen Berufsgenossenschaften).
   - Zahl der Teilnehmenden je nach Raumgröße begrenzen, ggf. Anpassung organisatorischer Maßnahmen durch größere oder mehrere Räume, Aufteilung der Kurse, etc.
   - Festlegung von Maßnahmen zur Regelung von Besucherverkehr, Besucheransammlungen vermeiden (wo möglich: getrennte Ein- und Ausgänge,

Bodenmarkierungen etc.).
- Am Eingang zum Veranstaltungsgebäude/-raum und Beschilderung aufstellen (z.B. Piktogramm) mit Hinweis auf Mindestabstand.
- Aussteller/Firmen sind einzuweisen.
- Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden im Veranstaltungsraum, auch bei der Anmeldung und beim Betreten/Verlassen von Räumen.
- Das generelle Tragen einer FFP2-Maske hebt nicht die Abstandsregelung auf.
- Die Anwendung oder das Anpassen der Parameter einer technischen Lüftung legitimiert keine höhere Personenanzahl in geschlossenen Räumen. Sie kann lediglich als ergänzende Maßnahme gesehen werden.

4. **Hygienemaßnahmen:**
- In Gebäuden der TU Dresden gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Waschgelegenheit(en) mit Flüssigseife und Einmalpapierhandtüchern sowie Entsorgungsmöglichkeit für Einmalhandtücher müssen in erreichbarer Nähe vorhanden sein. Wenn möglich, Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
- Falls Arbeitsflächen, Arbeitsmittel oder Gegenstände allgemein zugänglich sind oder gemeinsam genutzt werden, z.B. Technik (Tastatur, Maus, Mikrofon), muss nach der Nutzung eine Reinigung erfolgen.

5. **Umgang mit Arbeitsmitteln:**
- Wenn möglich, personenbezogene Nutzung der Arbeitsmittel.
- Wenn nicht möglich, strikte Händehygiene und Flächendesinfektion zwischen Wechsel notwendig.

6. **Anforderungen an Lüftung:**
- Regelmäßige Lüftung per natürlicher Lüftung (z.B. Stoßlüften) oder technischer Lüftung (z.B. zentrale Lüftungsanlage).
- Empfehlung für natürliches Lüften: DGUV-Co2-App

7. **Pausenversorgung (Snacks und Getränke)**
- Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Hygieneregeln für Innen- und Außengastronomie. Weiterführende Informationen finden Sie unter: https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/sachsen/

Falls sich Fragen ergeben, stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen des SG 4.5 Arbeitssicherheit und SG 9.4 Gesundheitsdienst zur Verfügung.